



Satzung
Zur
Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer
und der Gewerbesteuer

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 (2) GewStG sowie § 25 GrStG erlässt die Gemeinde Bernhardswald folgende Satzung zur Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer.

§ 1

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für die Grundstücke)	350 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2004 in Kraft.

Gemeinde Bernhardswald

Bernhardswald, den 2.6.2004

Werner Fischer
Erster Bürgermeister